

Cookies, Zugang und Barrierefreiheit

GSQA-WEB-001 · 2.0 · 2026-10-19

1. Notwendige Lagerung

Notwendige Websitefunktionen dienen der Kontosicherheit, der Sitzung und der ausdrücklich gewählten Sprache. Beim ersten Einstieg über die standardmäßige englische Route kann die vom Netzwerkrand bereitgestellte Länder- oder Regionsinformation einen Sprachvorschlag auslösen. Es erfolgt kein automatischer Wechsel; die vollständige IP-Adresse wird nicht in der Projektdatenbank gespeichert. Ein funktionales Cookie speichert die Sprachwahl 180 Tage. Sie kann im oberen Menü geändert oder im Browser gelöscht werden. Öffentliche Informationen und Suchabfragen sind nicht von der Zustimmung zu optionaler Werbung oder Analyse abhängig.

2. Arbeitspräferenzkontrollen

Präferenzänderungen müssen tatsächlich gespeichert werden und wirken sich auf das entsprechende Verhalten aus. Durch das Löschen des Speichers wird der Benutzer möglicherweise abgemeldet oder der nicht gespeicherte Status wird entfernt. Eine wirkungslose Schaltfläche „Alles Tracking zulassen“ darf nicht bereitgestellt werden, wenn keine entsprechenden Skripte vorhanden sind.

3. Unterstützung bei der Barrierefreiheit

Stellen Sie klare Beschriftungen, Tastaturbedienung, sichtbaren Fokus, Kontrast und alternative Erklärungen für Berichte bereit. Barrieren können adressen-, geräte- und problembezogen gemeldet werden. Eine unbedingte Konformität, die nicht vollständig geprüft wurde, wird nicht beansprucht.

4. Notwendige Funktionen

Notwendige Funktionen können Sicherheit, Authentifizierung, Sitzungen oder aktiv ausgewählte Präferenzen unterstützen und sind auf diese Zwecke beschränkt. Für die Suche nach öffentlichen Auszeichnungen ist kein Bewerberkonto erforderlich und es besteht keine Bedingung, dass optionale Werbe- oder Analysetechnologien akzeptiert werden.

5. Optionale Technologien

Optionale Analysen und Inhalte von Drittanbietern müssen entsprechend der tatsächlichen Nutzung beschrieben werden und dürfen nicht als lediglich aus betrieblichen Gründen erforderlich eingestuft werden. Gespeicherte Auswahlmöglichkeiten bestimmen diese Optionen. Wenn eine Auswahl nicht gespeichert werden kann, wird ein erneuter Versuch veranlasst.

6. Legen Sie Präferenzen fest

Optionale Technologien können in den Präferenzeinstellungen akzeptiert, abgelehnt oder geändert werden. Anwendbare notwendige Funktionen können weiterhin ausgeführt werden. Die Ablehnung muss ebenso bequem sein wie die Annahme und darf den Zugriff auf öffentliche Regeln oder die Suche nach Zertifikaten nicht behindern.

7. Berichtsvorschauen und externe Inhalte

Berichtsvorschauen verwenden Dateien, die zur öffentlichen Anzeige berechtigt sind. Der Besuch einer Original-Website oder das Laden eingebetteter Inhalte Dritter kann dazu führen, dass Anfragen an die entsprechende Website gesendet werden oder eine Nachverfolgung aktiviert wird. Gegebenenfalls erfolgt das Laden nach der Bestätigung unter den Präferenzen des Benutzers, wobei eine andere verfügbare Anzeigemethode beibehalten wird.

8. Präferenzen und Anfragen speichern

Eine Präferenz wird erst nach erfolgreicher Speicherung als gespeichert angezeigt. Ein Fehler führt zu einem erneuten Versuch. Fragen können über den Datenschutz-Kontaktkanal gestellt werden. Browsereinstellungen können sich auf die Speicherung auswirken, entbinden die Website jedoch nicht von ihrer Verantwortung, ihre angegebenen Präferenzen umzusetzen.

9. Regeln und Dienste finden

Navigation, Überschriften und Textlinks führen zu Bewertungskriterien, Auszeichnungsunterlagen, Dokumentenanforderungen und Feedbackkanälen. Für das Lesen öffentlicher Regeln und das Durchsuchen von Aufzeichnungen ist keine bestimmte App, kein Telefonanruf oder der Kauf von Unterstützung erforderlich.

10. Berichte und Bilder

Auszeichnungsnachweise werden nach Marke, Modell oder Auszeichnungsnummer gesucht. Es gibt weder einen Produkt-Schaukatalog noch Empfehlungsranglisten oder eine standardmäßig angezeigte Gewinnerliste. Vollständige Prüfberichte werden für die Verifizierung über zugriffsbeschränkte Antragstellerkonten verarbeitet. Verweist ein Auszeichnungsdatensatz auf zur Veröffentlichung freigegebene Unterlagen, müssen Quelle, Fassung und Veröffentlichungsumfang angegeben sein. Lesehilfe und Zugangsprobleme können über die Kontaktkanäle angefragt beziehungsweise gemeldet werden. Hilfstexte ersetzen den Originalbericht nicht.

11. Verwendung von Tastaturen und Hilfstechnologien

Hauptnavigation, Formulare und Report-Viewer müssen die Tastaturbedienung unterstützen und einen klaren Fokus, Feldbeschriftungen und Fehlermeldungen bereitstellen. Der Status muss auch im Text beschrieben werden. Formularfehler müssen das spezifische Element identifizieren und gleichzeitig die

bereits eingegebenen Informationen beibehalten.

12. Melden Sie eine Zugangsbarriere

Wenn eine Seite, eine Datei oder eine Aktion die Nutzung behindert, beschreiben Sie das Problem und die benötigte Hilfe, damit das Problem untersucht und behoben werden kann. Erklärungen zur Barrierefreiheit spiegeln tatsächliche Prüfungen wider. Ohne eine vollständige Bewertung erhebt die Website keinen Anspruch auf vollständige Konformität mit einem Standard.

13. Fordern Sie Unterstützung bei der Barrierefreiheit an

Identifizieren Sie die Seite, Datei oder Aktion, die Schwierigkeiten verursacht, und das spezifische Hindernis. Für die Nachverfolgung kann ein Antwortkanal bereitgestellt werden. Es werden nur Informationen benötigt, die zum Verständnis des Problems erforderlich sind. Krankengeschichte und Bewerbungen für eine Auszeichnung sind nicht erforderlich.

14. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Für die von diesem Dokument erfassten Angelegenheiten sind Antrags- oder Aktennummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Fassung, Dokumente und Seitenverweise, zuständige Personen, wesentliche Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufzubewahren. Personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse werden nach den jeweiligen Zugriffsrechten behandelt. Fragen zu einer Aufzeichnung können über Berichtigung, Beschwerde oder die einem berechtigten Antragsteller offenstehende erneute Prüfung vorgebracht werden. Die Einreichung allein ändert weder eine bestehende Entscheidung noch eine Nutzungserlaubnis. Maßgeblich sind die förmliche Mitteilung und der aktuelle Datensatz.

15. Inkrafttreten, Anwendung und Fassungen

Fassung 2.0 dieses Dokuments wird am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und tritt an diesem Tag in Kraft. Sie gilt für einschlägige, danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Für bereits vorliegende Anträge bleiben der ursprüngliche Dokumentenstand und die damaligen Regeln erhalten. Wesentliche Änderungen werden gesondert mitgeteilt und nach Übergangsregelungen behandelt; neue Bedingungen werden früheren Entscheidungen nicht rückwirkend hinzugefügt. Website und Downloadfassung müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen verweisen auf ihre Nachfolgefassung. Namens- und Wortlautberichtigungen werden getrennt von inhaltlichen Änderungen dokumentiert.